

## 3G & Co.: FAQ

### Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

**Gültigkeit: 4. bis 19. März 2022**

### Exit aus den Beschränkungen in Stufen bis 19. März 2022

Mit der Coronavirus-Schutzverordnung, die vom 4. bis zum 19. März 2022 gilt, werden die bisher strengen 2G-Plus-Regeln weitestgehend zugunsten der 3G-Regel in Hotellerie und Gastronomie abgeschafft. **Auch die Abstandspflicht ist endlich abgeschafft!** Doch Maskenpflicht und Hygieneschutzkonzepte bleiben weiterhin verpflichtend. Es handelt sich also um einen Zwischenschritt auf dem Weg zum Entfall aller Beschränkungen ab dem 20. März 2022. Die folgenden FAQ beschreiben, was in der Zeit zwischen dem 4. und 19. März im Gastgewerbe gilt.

#### 1. 3G ist der neue Standard. Was heißt das konkret?

**Gastronomie:** In Innenräumen sowie im **Außenbereich (!) 3G**. Das bedeutet, es dürfen sowohl in die Innengastronomie als auch in den Biergarten oder auf die Terrasse nur Gäste eingelassen werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. *2G und 2G-Plus sind damit abgeschafft.*

**Hotellerie:** bei Übernachtungen in der Hotellerie **für alle 3G**. Das heißt, es wird nicht mehr zwischen privat und geschäftlich reisenden Gästen unterschieden.

**Clubs & Discotheken:** Hier gilt **2G-Plus** → siehe Frage 13.

#### 2. Was genau heißt jetzt „3G“?

3G bedeutet:

- **Vollständig geimpft** (für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen)
- **genesen** (Vorlage eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweises)
- oder **tagesaktuell getestet** (dies kann weiterhin ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht sein).

#### 3. Wie viele Impfungen sind notwendig, um als „vollständig geimpft“ zu gelten?

**Grundsätzlich sind 2 Impfdosen notwendig, um als „vollständig geimpft“ zu gelten.** Die Grundimmunisierung ist am 15. Tag nach der 2. Impfung erreicht.

Auch Personen, die mit dem Impfstoff von **Johnson & Johnson** geimpft worden sind, müssen eine 2. Impfung erhalten, um als grundimmunisiert zu gelten.

*Eine **einzelne Impfstoffdosis** dann ausreichend, wenn die geimpfte Person ZUVOR an Covid-19 erkrankt war und dies anhand eines positiven PCR-Tests nachweist. Mit der Impfung gelten diese Personen als vollständig geimpft.*

*Erkrankt eine Person NACH Erhalt der ersten Impfdosis, so gilt sie ab dem 29. Tag nach dem positiven PCR-Test als vollständig geimpft.*

Auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts werden die Anforderungen an einen gültigen Impfnachweis veröffentlicht. Nähere Informationen zu den Anforderungen an den vollständigen Impfschutz finden Sie unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)

#### 4. Welche Gültigkeitsdauer haben Impfnachweise innerhalb von Deutschland?

Für die innerdeutsche Verwendung sind die Impfnachweise **bisher unbefristet**.

Das gilt für die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, sowie für Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden.

#### 5. Wie lange sind Genesenenzertifikate innerhalb von Deutschland gültig?

Die Gültigkeit innerhalb von Deutschland beträgt **3 Monate**.

Dieser Zeitraum steht im Einklang mit der EU-Verordnung 2021/953 über Digitale COVID Zertifikate, nach der Genesenenzertifikate frühestens 11 Tage **bis höchstens 180 Tage** nach dem Tag des ersten positiven Testergebnisses gültig sind. Gemäß den fachlichen Vorgaben für Genesenenachweise im Sinne der Schutzmaßnahmenausnahme-Verordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie sie mit Wirkung vom 15. Januar 2022 auf der Homepage des RKI publiziert worden sind, muss das Datum der Abnahme eines positiven PCR-Tests nunmehr mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

#### 6. Sind Selbsttests vor Ort unter Aufsicht bei 3G weiterhin erlaubt?

Ja, Ungeimpfte und Nichtgenesene können bei 3G mit einem negativen Testergebnis eingelassen werden. Dazu genügt auch weiterhin ein **vor Ort und unter Aufsicht** durchgeführter Selbsttest. Dieser berechtigt dann **ausschließlich zum Besuch des Betriebes, vor dem der Test durchgeführt wurde**. Aus Beweisgründen ist eine kurze Dokumentation, die dem Gast ausgehändigt wird, zu empfehlen.

Ein zertifizierter Schnelltest aus einem **Testzentrum** ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Ein PCR-Test ist bis 48 Stunden nach der Testung gültig.

#### 7. Welche weiteren Ausnahmen vom Negativnachweis gibt es?

- Kinder bis zur Einschulung
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre mit regelmäßig geführtem Testheft.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

## 8. Gilt weiterhin die Abstandspflicht?

Es gibt **keine festgeschriebenen** Mindestabstände mehr. Das bedeutet, es dürfen alle Sitzplätze in den Gaststätten belegt werden, soweit sich die Gäste dabei wohlfühlen.

## 9. Gilt weiterhin die Maskenpflicht?

Ja. Sowohl Gäste als auch Mitarbeiter müssen eine medizinische Maske tragen. Wie bisher dürfen Gäste die Maske nur am Sitzplatz abnehmen.

## 10. Wie viele Gäste dürfen zusammen an einem Tisch ohne Abstand sitzen?

Grundsätzlich gibt es **keine Kontaktbeschränkungen für Geimpfte oder Genesene** mehr. Das gilt für den Bereich der privaten Zusammenkünfte.

Da Ungeimpfte in den gastgewerblichen Betrieben jedoch einen negativen Test vorweisen müssen, gelten auch für sie keine Kontaktbeschränkungen. Das heißt, es gibt keine Beschränkung der Personenzahl pro Tisch!

## 11. Was gilt bei Veranstaltungen?

Zusammenkünfte und Veranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen) benötigen als Zutrittsvoraussetzung ebenfalls nur noch 3G statt 2G-Plus. Das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Es gibt keinen festgeschriebenen Mindestabstand mehr, jedoch ist für angemessenen Abstand zu sorgen.

Wenn mehr als 500 Personen teilnehmen, ist die Zutrittsvoraussetzung 2G-plus, und es darf nur 60% der Raumkapazität genutzt werden.

**Ausnahme (wie bisher):** Die Regelungen (3G, Abstandspflicht und Hygienekonzept) gelten nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen oder geschäftlichen Gründen zusammenarbeiten müssen.

## 12. Was gilt bei einer (echten) geschlossenen Gesellschaft?

Wenn ein fest gelegter und zuvor bekannter Teilnehmerkreis in einem Restaurant zusammenkommt, um zu feiern, und alle Teilnehmenden vollständig geimpft oder genesen sind (2G), so ist die Teilnehmerzahl grundsätzlich unbegrenzt. Es gelten wie im privaten Bereich keine weiteren Beschränkungen (Abstands- und Maskenpflicht).

Es darf auch getanzt werden.

Für Inhaber und Mitarbeiter gilt aber Maskenpflicht und 3G am Arbeitsplatz.

## 13. Clubs & Discotheken

**Clubs & Discotheken** dürfen wieder regulär im Tanzbetrieb öffnen, aber mit den folgenden Voraussetzungen:

- **2G-Plus-Modell:** nur geimpfte, genesene und zusätzlich getestete Personen haben Zutritt zu Innenräumen. (Regeln und Ausnahmen bei Boosterung siehe [HIER](#).)
- **Im Außenbereich genügt 2 G (ausschließlich Geimpfte und Genesene)**
- **Kontaktdatenerfassung**  
(möglichst digital)
- **Abstandspflichten sind einzuhalten**  
(aber: da es keine Kontaktbeschränkungen mehr gibt, eher zweitrangig)
- **Kapazitätsbeschränkung im Innenraum auf 60 Prozent**, auf Außenflächen auf 75 Prozent

Die **Maskenpflicht** in Clubs & Discotheken ist abgeschafft.

## 14. Ändert sich bei den Mitarbeitern etwas?

Nein, für alle Arbeitsplätze gilt weiterhin bundesweit die 3G-Regel. Das bedeutet, **alle Mitarbeiter** müssen entweder **vollständig geimpft oder genesen** sein. **Andernfalls** müssen sie täglich ihren negativen Infektionsstatus durch einen **Test** nachweisen.

→ **DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:**

[https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user\\_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf](https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ_-_3G_am_Arbeitsplatz_-_Stand_25.11.2021.pdf)

*Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:*

[www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.